



Zertifizierungsprogramm **SCHAF-HEUMILCH g.t.S.**

Für Milcherzeugungsbetriebe, Be- und Verarbeitungsbetriebe, Handel, Lagerung, Transport und Lohnverarbeitung

Antragstellende Vereinigung:

ARGE Heumilch Österreich

Grabenweg 69, A-6020 Innsbruck

E-Mail: office@heumilch.at

Telefon: (+43) 0512 345245

1. Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm regelt die Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle der besonderen Merkmale der Produktspezifikation des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 der Kommission vom 19. März 2019 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten [Schaf-Heumilch/Sheep's Haymilk/Latte fieno di pecora/Lait de foin de brebis/Leche de heno de ovejam (g.t.S.)].

Es schafft die Grundlage für Schaf-Heumilch g.t.S. und für Produkte aus oder mit Schaf-Heumilch g.t.S., um einen lautereren Wettbewerb durch Transparenz und Kontrolle der Produktionsabläufe zu gewährleisten und die Verbraucherinteressen zu schützen. Die Einhaltung des Programms ist auf allen Stufen der Lebensmittelkette (Produktion, Verarbeitung, Vertrieb) sowie auf die Verwendung von Schaf-Heumilch g.t.S. in der Kennzeichnung zu kontrollieren.

Die im Programm verwendeten Begriffe „Unternehmen, Betrieb, Organisation“ beziehen sich auf natürliche oder juristische Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Regeln dieses Programms in den ihrer Kontrolle unterliegenden Betrieben eingehalten werden.

Alle Unternehmen, die Teil der Lebensmittelkette für Schaf-Heumilch g.t.S. und für Produkte aus oder mit Schaf-Heumilch g.t.S. sind, haben geeignete rückverfolgbare Nachweise zu erbringen, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Sie haben ihre Tätigkeit durch eine als Zertifizierungsstelle akkreditierte Kontrollstelle überprüfen zu lassen.

Die Kontrolle auf das Merkmal „Schaf-Heumilch g.t.S.“ hat sinngemäß entsprechend der Gentechnik-freien Produktion gemäß österreichischen Lebensmittelcodex bzw. den Regelungen für die biologische Landwirtschaft zu erfolgen. Vorgangsweisen, die davon abweichen, sind in diesem Dokument festgehalten bzw. müssen der Akkreditierungsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.

2. Teilnehmer am Programm

Das Programm betrifft die Kontrolle und Zertifizierung auf das Merkmal „Schaf-Heumilch g.t.S.“ für Einzelbetriebe oder Unternehmen für die Sektoren:

- Landwirtschaftliche Erzeugung
- Be- und Verarbeitung
- Lohntätigkeit
- Handel, Lagerung und Transport

Alle Produkte, die einem Kontrollverfahren unterliegen, dürfen mit „Schaf-Heumilch g.t.S.“ ausgelobt werden.

Teilnehmer am Programm sind:

- ARGE Heumilch Österreich als Programmeigner (Antragstellende Vereinigung)
- Akkreditierte Zertifizierungsstellen nach den Anforderungen der ISO/IEC 17065 als Kontrollstellen für dieses Programm
- Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.) als Zertifizierungswerber
- Erzeuger (landwirtschaftliche Milcherzeugungsbetriebe) als Zulieferer von Verarbeitern
- Be- und Verarbeiter, die Lebensmittel aus bzw. mit Schaf-Heumilch g.t.S. herstellen
- sowie alle sonstigen Betriebe bzw. Unternehmen in der Lebensmittelkette, die Schaf-Heumilch g.t.S. oder Produkte aus Schaf-Heumilch g.t.S. lagern, verarbeiten, aufbereiten, transportieren oder Lohntätigkeit (Verarbeiter, Abpack-, Abfüllbetriebe, etc.) ausüben.

Ausgenommen hiervon ist der Handel (Lebensmitteleinzelhandel) mit fertig verpackten Lebensmitteln, die für den Endverbraucher bestimmt sind oder die über den Großhandel vertrieben werden sowie Unternehmen, die von den Verarbeitern zur Rohmilchsammlung bei ihren Milchlieferanten beauftragt werden.

3. Zusätzliche Anforderungen

Zusätzlich zu der unter Punkt 1 genannten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/486 finden im Rahmen dieses Programms Anwendung:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/03)
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/26 vom 30. Oktober 2024 mit Durchführungsbestimmung zur VO (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Eintragungen, Änderungen, Löschungen, die Durchsetzung des Schutzes, die Kennzeichnung und Mitteilungen im Zusammenhang mit geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 in Bezug auf geografische Angaben im Weinsektor und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 668/2014 und (EU) 2021/1236.
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln
- Für Schaf-Heumilchprodukte aus ökologischer/biologischer Produktion und deren Erzeugnisse die als ökologisch/biologisch gekennzeichnet werden, gilt zusätzlich die Verordnung (EU) 2018/848.

4. Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung sind die von Verarbeitern (Molkereien, Käsereien, etc.) mit der Auslobung „Schaf-Heumilch g.t.S.“ sowie mit dem gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 versehenem Zeichen in Verkehr gebrachte Produkte wie:

- Milch
- Käse
- Butter
- Sonstige Milchprodukte
- Sonstige Produkte, die mit oder aus Schaf-Heumilch g.t.S. produziert werden (Zutatenauslobung) wie z.B. Eis, Schokolade, Wurstwaren mit Käse etc.

Der Kontrolle unterliegen Erzeuger (landwirtschaftliche Milcherzeugungsbetriebe); Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.); Be- und Verarbeiter, die Lebensmittel aus bzw. mit Schaf-Heumilch g.t.S. herstellen sowie alle sonstigen Betriebe bzw. Unternehmen in der Lebensmittelkette, die Schaf-Heumilch g.t.S. oder Produkte aus Schaf-Heumilch g.t.S. lagern, verarbeiten, aufbereiten, transportieren oder Lohntätigkeit (Verarbeiter, Abpack-, Abfüllbetriebe, etc.) ausüben.

5. Zulassung der Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen werden gemäß Verordnung (EU) 2024/1143, Artikel 72 von der jeweils zuständigen Behörde zugelassen.

6. Antrag auf Zertifizierung

Verarbeiter und Lohnverarbeiter können bei einer für die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 akkreditierten Zertifizierungsstelle einen Antrag auf Zertifizierung stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten (falls zutreffend):

- Name und Anschrift

- Zuständige Ansprechperson mit Kontaktdaten
- Betriebsbeschreibung inklusive Qualitätskontrolle
- das/die Produkt(e) die aus Schaf-Heumilch hergestellt und ausgelobt werden (Anhang E)
- die zu kontrollierenden Betriebsstätten mit EU-Genusstauglichkeitskennzeichen (Identitätskennzeichen) gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- ggf. die zuliefernden Erzeugerbetriebe unter Angabe der Betriebsnummer
- alle sonstigen Lohnunternehmen

7. Kontrollvertrag

Nach Prüfung und Machbarkeitsabklärung des Antrages durch die Zertifizierungsstelle ist ein Kontrollvertrag abzuschließen, der alle Rechte und Pflichten beider Seiten derart darlegt, dass die diesbezüglichen Anforderungen der ISO/IEC 17065 erfüllt werden. Der Kontrollvertrag muss Regelungen enthalten, welche die Überbindung der Rechte und Pflichten auf alle zuliefernden Erzeuger und sonstige eingebundene Lohnunternehmen sicherstellt.

8. Kontrolle

8.1 Erzeuger

8.1.1 Anforderungen

Bei jedem Erzeuger ist im Rahmen der Ersterhebung eine Kontrolle vor Ort durch die Zertifizierungsstelle durchzuführen. Im Rahmen dieser Kontrolle ist festzustellen, ob die Anforderungen des Punktes 4.2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 erfüllt sind, wofür die Checkliste des Anhangs A zu verwenden ist. Zur Risikoeinstufung des Erzeugerbetriebes ist eine Ersterhebung erforderlich. Falls beim Erzeuger bereits eine Heumilchkontrolle durchgeführt wurde und eine Risikoeinstufung erfolgt ist, ist keine Ersterhebung notwendig.

8.1.2 Nichtkonformitäten im Zuge der Ersterhebung

Werden Mängel festgestellt, sind sie zu dokumentieren und gemäß dem Sanktionskatalog in Anhang D zu kategorisieren und mit den entsprechenden Fristen zur Behebung der Mängel zu versehen.

8.1.3 Risikoeinstufung

Auf Basis der erhobenen, dokumentierten Nachweise der Ersterhebung ist eine Risikoeinstufung vorzunehmen, wobei eine 4-stufige Risikokala vorzusehen ist (sofern die Risikoklasse 0 vorgesehen ist, ist sicherzustellen, dass zumindest jeder Betrieb innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren kontrolliert wird, bei der Risikoklasse 1 innerhalb von 2 Jahren. Für jede Kontrolle mit negativem Ergebnis ist eine Zusatzkontrolle durchzuführen.):

- Risikoklasse 0 = Minimales Risiko (25% Kontrolle)
- Risikoklasse 1 = Geringes Risiko (50% Kontrolle)
- Risikoklasse 2 = Mittleres Risiko (100% Kontrolle)
- Risikoklasse 3 = Hohes Risiko (keine Zertifizierung möglich)

Minimales Risiko (Risikoklasse 0) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung nur Produkte bzw. Kulturen in der tierischen Veredlung verwendet werden, die nicht gentechnisch verändert sein können (z. B. Mineralien) oder für deren gentechnisch veränderte Sorten es in der EU keine Marktzulassung gibt (z. B.: Weizen) und ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, sowie wenn ausschließlich GVO-Futtermittel im Betrieb sind, die nicht austauschbar sind (als nicht austauschbar gelten Futtermittel, die für eine andere Tierart als für die vom zertifizierten Produktionszweig umfasste

Tierart (Ordnung, Unterordnung, Familie) hergestellt wurden. Z. Bsp. gilt für die Produktion gentechnikfreier Milch ein Legehennenfutter nicht als austauschbar; ein Rindermastfutter allerdings schon, da es dieselbe Tierart (Ordnung: Paarhufer, Unterordnung: Wiederkäuer, Familie: Hornträger) betrifft. Umgekehrt wäre es, wenn die Zertifizierung für Legehennen vorgenommen würde.

Diese Risikoeinstufung ist auch dann möglich, wenn ausschließlich Futtermittel zum Einsatz kommen, die für Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel geeignet sind, dementsprechend gekennzeichnet sind und einem Kontrollsystem unterliegen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern stammen, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, müssen diese von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle als gentechnikfrei zertifiziert sein.

Geringes Risiko (Risikoklasse 1) besteht, wenn austauschbare nicht konforme Futtermittel auf dem Hof sind aber bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport nicht die gleichen Anlagen (z. B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und dadurch Kontaminationen vermieden werden können.

Rohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein und müssen aus gentechnikfreiem Anbau stammen. Wenn kritische Rohstoffe aus Ländern eingesetzt werden, in denen GVO für den Anbau zugelassen sind und angebaut werden, muss die Herkunft aus gentechnikfreiem Anbau auf dem Bestell- bzw. Lieferschein dokumentiert sein.

Mittleres Risiko (Risikoklasse 2) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und/oder dem internen Futtertransport gleiche Anlagen (z.B. Mischer, Schnecken, Lagerräume, Stallungen) verwendet werden und es dadurch zu Kontaminationen kommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass ein Risiko besteht, welches aber durch geeignete Maßnahmen minimiert werden kann.

Sollte das Risiko nicht durch geeignete Maßnahmen minimiert werden, so kann der Betrieb nicht zertifiziert werden (Risikoklasse 3). Rohstoffe dürfen nicht nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sein.

Hohes Risiko (Risikoklasse 3) besteht, wenn bei der Fütterung/Mischung/Lagerung und dem internen Futtertransport davon ausgegangen wird, dass die Vermischungsgefahr von nicht zugelassenen Futtermitteln hoch ist. Es ist keine Zertifizierung möglich.

Ein hohes Risiko besteht zudem, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb (Erzeuger) Teile seiner einzelnen Produktionszweige nicht nach den Regeln der Heumilchproduktion bewirtschaftet.

8.2 Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.); Be- und Verarbeiter, die Lebensmittel aus bzw. mit Schaf-Heumilch g.t.S. herstellen sowie alle sonstigen Betriebe bzw. Unternehmen in der Lebensmittelkette, die Schaf-Heumilch g.t.S. oder Produkte aus oder mit Schaf-Heumilch g.t.S. lagern, verarbeiten, aufbereiten, transportieren oder Lohntätigkeit (Verarbeiter, Abpack-, Abfüllbetriebe, etc.) ausüben

8.2.1 Anforderung

Bei jedem Verarbeiter ist im Rahmen der Ersterhebung eine Kontrolle vor Ort durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen. Diese hat festzustellen, ob

- a. die in der Betriebsbeschreibung gemachten Angaben den tatsächlichen Abläufen und Handlungsweisen entsprechen
- b. die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 erfüllt sind, wofür die Checkliste des Anhangs B zu verwenden ist.

8.2.2 Nichtkonformitäten im Zuge der Ersterhebung

Werden Mängel festgestellt, sind sie zu dokumentieren und gemäß dem Sanktionskatalog in Anhang D zu kategorisieren und mit den entsprechenden Fristen zur Behebung der Mängel zu versehen.

8.2.3 Kontrolle

Laufende Kontrollen sind zumindest jährlich durch eine Zertifizierungsstelle durchzuführen.

9. Zertifizierung

Dem Antragsteller ist nach vollständigem Abschluss der Ersterhebung und Kontrolle sowie der erfolgten Zertifizierung ein Zertifikat unter Angabe der Zertifizierung unterliegenden Produkte bzw. Produktgruppen sowie der zertifizierten Betriebsstätten auszustellen.

Für die Auslobung bzw. Deklaration der Ware gilt, dass ein Erzeugnis auf seiner Verpackung und auf den die Ware begleitenden Geschäftspapieren eine Kennzeichnung trägt. Die Verbindung zwischen Ware und Geschäftspapieren (z. Bsp. Lieferschein) ist sicherzustellen. Diese Anforderung an die Kennzeichnung bezieht sich nicht nur auf das Erzeugnis bei der Abgabe an den Endverbraucher, sondern durchgehend auf die gesamte Produktionskette.

Das bedeutet, dass ein eindeutiger Hinweis auf Schaf-Heumilch g.t.S. direkt in Verbindung mit dem Produkt (Verpackung, Behältnis, Transportmittel des Erzeugnisses) und auf den Waren begleitenden Geschäftspapieren anzubringen sind, wobei eine gegenseitige Zuordnung jederzeit gegeben sein muss. Auf den Begleitpapieren ist zusätzlich der Name der Kontrollstelle anzuführen.

Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln aus Schaf-Heumilch g.t.S. darf nur dann der Begriff „Schaf-Heumilch g.t.S.“ verwendet werden, wenn alle verwendeten Zutaten dieser Erzeugnisse, die aus Milch hergestellt werden, nach den Regeln dieser Richtlinie erzeugt worden sind.

10. Vertragliche Vereinbarungen

10.1 Verarbeiter (Molkereien, Käsereien etc.); Be- und Verarbeiter, die Lebensmittel aus bzw. mit Schaf-Heumilch g.t.S. herstellen sowie alle sonstigen Betriebe bzw. Unternehmen in der Lebensmittelkette, die Schaf-Heumilch g.t.S. oder Produkte aus oder mit Schaf-Heumilch g.t.S. lagern, verarbeiten, aufbereiten, transportieren oder Lohn­tätigkeit (Verarbeiter, Abpack-, Abfüllbetriebe, etc.) ausüben, schließen mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle eine Vereinbarung ab.

10.2 Kontrolle von Subunternehmen ohne eigenen Kontrollvertrag (Lohn­tätigkeit)
Werden Tätigkeiten im Unterauftrag an Dritte, die keinen eigenen Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Zertifizierungsstelle abgeschlossen haben, vergeben (Lohn­tätigkeit), so kann die Verantwortung für die vorgabenkonforme Produktion und die Sicherstellung der lückenlosen Kontrolle und Zertifizierung auch über eine Lohnverarbeitervereinbarung geregelt werden, analog zur Umsetzung in der BIO- oder Gentechnikfrei-Zertifizierung. In dieser Vereinbarung sind alle für das Heumilch g.t.S.-zertifizierte Unternehmen geltenden Vorgaben und Kontrollvorgaben, welche analog für den Lohnverarbeiter / die Lohn­tätigkeit gelten, zu verankern.

Die Kontrollstelle überprüft die Übereinstimmung der als Unterauftrag vergebenen Tätigkeiten beim Subunternehmer durch Vor-Ort-Kontrollen im Namen und im Rahmen des Kontroll- und Zertifizierungsauftrages des Auftraggebers.

11. Überwachung

Die Überwachung der erteilten Zertifizierung erfolgt jährlich im Rahmen der Kontrolle. Die Zertifikate aller Unternehmen, die im Sinne dieses Programmes Schaf-Heumilch g.t.S. oder Produkte mit oder aus Schaf-Heumilch g.t.S. in Berührung kommen, werden jährlich an den Programmeigner übermittelt.

Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird vom Programmeigner entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eine angemessene Maßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, erfolgen folgende Maßnahmen:

- Versand eines eingeschriebenen Briefes an den Betrieb mit dem Verbot der Vermarktung
- Meldung an die zuständige Behörde und an weitere berechnigte Stellen

12. Veröffentlichung der Zertifikate

Die zertifizierten Unternehmen werden auf der Homepage des Programmeigners (www.heumilch.com) veröffentlicht.

13. Änderungen des Geltungsbereiches und Meldepflichten

Die Unternehmen verpflichten sich, die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung bekannt zu geben.

Sie verpflichten sich, den Programmeigner und die Zertifizierungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.

Sie verpflichten sich weiters, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vereinbarungen auf den/die Rechtsnachfolger zu überbinden.

Die Zertifizierungsstelle setzt weitere Schritte (eventuell erneute Kontrolle und Zertifizierung) und stellt bei Bedarf ein neues Zertifikat aus.

14. Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen

Die Transparenz der Tätigkeiten sind dem Programmeigner und den Zertifizierungsstellen sehr wichtig. Sollten Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann mündlich, schriftlich oder über E-Mail Kontakt aufgenommen werden.

Unternehmen sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Der Fall wird nochmals im Vier-Augen-Prinzip geprüft. Die weitere Bearbeitung erfolgt von unabhängigen Personen. Jene Person, die die Entscheidung getroffen hat, darf bei den weiteren Entscheidungen nicht federführend tätig sein. Aus rechtlichen Gründen müssen konkrete Einsprüche oder Beschwerden innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei den Zertifizierungsstellen einlangen.

Außerdem sind Unternehmen dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die Zertifizierungsstelle zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.

15. Änderungen des Programms

Änderungen des Programms werden auf der Homepage des Programmeigners (www.heumilch.com) veröffentlicht.

Anhang A: Checkliste für die Kontrolle der Milchlieferanten (Erzeuger)

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Keine Verwendung von Tieren und Futtermittel, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden oder Bestätigung einer Kontrollstelle	Sanktionskatalog der Kontrollstellen E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen der verbotenen Tiere und Futtermittel; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend
2	Keine Herstellung, Lagerung und Verfütterung von Gärfutter auf dem gesamten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb, dies betrifft auch Feucht- oder Gärheu	Betrifft den gesamten landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb	Nachweislich nur Produktion von Gärfutter: E: S4: befristetes Vermarktungsverbot bis zum Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe (W: S4) Verfütterung von Gärfutter: E/W: S4: befristetes Vermarktungsverbot, endend 14 Tage nach dem Entfernen des Gärfutters; Erhöhung der Risikoklasse um 1 Stufe	umgehend umgehend
3	Sonstige Fütterungsvorgaben für Schaf-Heumilch werden eingehalten	Keine Verfütterung von Nebenprodukten von Brauereien, Brennereien, Mostereien und anderen Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie wie z. Bsp. Nass-Biertreber oder Nass-Schnitte Ausnahme: Trockenschnitte als Nebenprodukt der Zuckerherstellung und Eiweißfuttermittel aus der Getreideverarbeitung jeweils im trockenen Zustand.	E: S1: Abmahnung W: S2: verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Nachreichung von Unterlagen und Entfernung des verbotenen Futtermittels Einstufung in Risikoklasse 2 (jährliche Kontrolle)	umgehend

		Keine Verfütterung von Futtermitteln in eingeweichtem Zustand. Keine Verfütterung von Futtermitteln tierischen Ursprungs (Milch, Molke, Tiermehle, etc.) mit Ausnahme von Milch und Molke (-produkte) für Jungvieh Keine Verfütterung von Küchen-, Garten- und Obstabfällen, Kartoffeln und Harnstoff Der Raufutteranteil in der Trockenfutter-Jahresration muss mind. 75% sein (Anhang F)		
4	Düngungsbestimmungen	Keine Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlammprodukten und Kompost aus kommunalen Aufbereitungsanlagen auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Milchlieferanten. Kompost mit Grünschnitt, Strauchschnitt und Biotonne kann jedoch ausgebracht werden, wenn der Komposthersteller an einem Qualitätssicherungssystem teilnimmt und dafür zertifiziert ist. Einhaltung einer Mindestwartezeit von 3 Wochen zwischen der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und Nutzung auf allen Futterflächen des Milchlieferanten. Dies ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.	E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle	umgehend umgehend umgehend

5	Einsatz chemischer Hilfsstoffe	Nur selektiver Einsatz von chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln unter fachlicher Anleitung von landwirtschaftlichen Fachberatern sowie Punktbekämpfung auf allen Grünfutterflächen des Milchlieferanten möglich. D.h. eine Punktbekämpfung auf Grünfutterflächen ist ohne landwirtschaftliche Fachberater möglich. Für darüber hinaus gehenden Einsatz braucht es für das Grünland eine fachliche Anleitung mit schriftlicher Bestätigung. Ein Einsatz von zugelassenen Sprühmitteln zur Fliegenbekämpfung ist in Milchviehställen nur bei Abwesenheit der Muttertiere (laktierende Tiere) erlaubt. Ein möglicher Einsatz ist durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.	E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle	umgehend
6	Die Lieferverbote werden bei Ablammung, beim Zukauf von laktierenden Schafen und bei der Alpung eingehalten	Lieferverbote Ablieferung der Milch frühestens am 10. Tag nach erfolgter Ablammung. Bei Zukauf von laktierenden Schafen, denen Silage verfüttert wurde, ist eine Wartezeit von mind. 14 Tagen einzuhalten. Bei Almen / Alpen mit Schafen von Heimbetrieben mit Silagewirtschaft ist	E: S1: Abmahnung W: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle	umgehend

		vor oder auf der Alm eine Umstellzeit von 14 Tagen einzuhalten. Eine auf der Alm/Alpe gemolkene Milch kann zum Heimbetrieb transportiert werden, wenn am Heimbetrieb mit Silageerzeugung keine Schafe gemolken werden. Diese Punkte sind durch die Befragung vom Milchlieferanten zu überprüfen.		
--	--	--	--	--

Im Falle einer Vermarktung von Schaf-Heumilch g.t.S. in Form von Rohmilch direkt an den Endkonsumenten, welche nur gekühlt wurde und sonst keine Bearbeitungsstufe durchgeführt wird, bedarf es bei einem zertifizierten Milchlieferanten keiner zusätzlichen Zertifizierung als Verarbeiter. Sobald Aufbereitungsschritte erfolgen und das Produkt als Schaf-Heumilch g.t.S. ausgelobt und etikettiert wird, müssen die Kontrollinhalte von Anhang B erfüllt bzw. kontrolliert werden.

Anhang B: Checkliste für die Kontrolle von Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lohnverarbeitung, Handel, Lagerung, Transport

Die Kontrolle von Unternehmen, die aufbereiten, verarbeiten, lagern oder handeln, muss Fragen, Kontrollpunkte (Aufzeichnungen, Besichtigungen von entsprechenden Orten) und Berechnungen enthalten, die die Themen (sofern zutreffend) und ihren Bezug zu Heumilch g.t.S. wie folgt dargestellt umfassen.

Betriebstyp	Mindestkontrollinhalte
Be- und Verarbeitung, Lohnverarbeiter	Rezepturen, Wareneingang, Mengenfluss, Warenausgang, Deklaration
Handel, Lagerung, Transport:	Wareneingang, Warenausgang, Mengenfluss, Deklaration
Verwaltung:	Dokumentation, Deklaration

Die Kontrolle wird in einer Kontrollcheckliste dokumentiert. In der Kontrollcheckliste sind für Abweichungen die notwendigen objektiven Nachweise anzuführen. In der Kontrollcheckliste sind auch für normkonformes Verhalten – an von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen fachlich sinnvollen Kontrollpunkten – objektive Nachweise anzuführen. Nicht zutreffende Bereiche der Checkliste sind erkennbar zu streichen und mit „nicht zutreffend“ zu kennzeichnen.

Weitere Kontrollinhalte müssen sein:

Pkt.	Abfragepunkte	Anmerkungen	Konsequenz bei Nichterfüllung	Frist
1	Schaf-Heumilchprodukte werden ausschließlich aus zertifizierter Schaf-Heumilch bzw. zertifizierten Schaf-Heumilchprodukten hergestellt.	Geringe Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.	E: S1: Abmahnung	umgehend
	Schaf-Heumilchprodukte dürfen keine weitere „vergleichbare Zutat“ (andere Milch als zertifizierte Schaf-Heumilch) enthalten.	Größere Mängel in der Dokumentation bei der Rückverfolgbarkeit, Lagertankkennzeichnung, etc.	E: S3: kostenpflichtige Nachkontrolle (W: S4)	umgehend
		Vermischung mit nicht zertifizierter Schaf-Heumilch oder Silomilch kann nicht ausgeschlossen werden.	E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden	umgehend

		„Vergleichbare Zutat“: Darunter fallen Milch, Milchprodukte, Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Molke, Molkenpulver (unabhängig vom Anteil in % des Produkts/der Rezeptur).		
2	Bei Schaf-Heumilchprodukten erfolgt keine Verwendung von Zutaten, welche gemäß den geltenden Rechtsvorschriften als genetisch verändert zu kennzeichnen sind	Individueller Kontrollleitfaden jeder Kontrollstelle kann angewendet werden oder Bestätigung einer Kontrollstelle.	Sanktionskatalog der Kontrollstellen E/W: S4: Produkte dürfen nicht mit Schaf-Heumilch g.t.S. gekennzeichnet werden	

Anhang C: Sanktionskatalog Schaf-Heumilch g.t.S.

Dieser Sanktionskatalog soll die einzelnen Sanktionen, die bei Verstößen vorzusehen sind, erklären. Zusätzlich werden im Inspektionsbericht die Maßnahmen, um eine Sanktion zu beheben und eine etwaige Frist, bis wann dies geschehen muss, angegeben.

Sanktion 1: Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungen hinsichtlich Aufzeichnungen / Nachvollziehbarkeit bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Warenpartie zur Folge haben, vergeben.

Sanktion 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit Hinweis auf „Schaf-Heumilch g.t.S.“ bzw. Liefersperre eines Erzeugers

Um den Ausschluss einer nicht entsprechenden Warenpartie aus der Vermarktung mit Hinweis auf „Schaf-Heumilch g.t.S.“ sicherzustellen, ist zusätzlich eine kostenpflichtige Nachkontrolle vorzusehen. Diese Sanktion 4 (S4) ist unter anderem für folgende Verstöße vorzusehen:

- bei einer unzulässigen Deklaration mit dem Hinweis auf Schaf-Heumilch g.t.S. (z.B. im Bereich: Etikettierung, verwendete Zutaten/Rohstoffe, Produktion, usw.);
- bei Einsatz von nicht zulässigen Futtermitteln/Düngemitteln bei Erzeugern;

Ein zeitlich begrenzter Zertifikatsentzug kann bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße bzw. bei mehrmaliger Wiederholung von Verstößen von der Zertifizierungsstelle ausgesprochen werden. Die Dauer des Zertifikatsentzuges wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt. Die Dauer eines Zertifikatsentzuges richtet sich grundsätzlich nach der Behebung von Abweichungen durch den Zertifizierungswerber sowie nach evtl. durchzuführenden kostenpflichtigen Nachkontrollen.

Wird eine Warenpartie aus der Vermarktung mit dem Hinweis „Schaf-Heumilch g.t.S.“ ausgeschlossen, muss vom Vertragspartner eine schriftliche Meldung über den Status evtl. bereits vermarkteter Produkte an alle betroffenen Abnehmer erfolgen.

Sanktion 5: Ausschluss aus dem Zertifizierungsprogramm Schaf-Heumilch g.t.S. und Lösung des Zertifizierungsvertrages

Diese Sanktion 5 (S5) ist unter anderem bei folgenden Vergehen anzuwenden:

- bei absichtlicher Behinderung der Kontrolltätigkeit;
- im Wiederholungsfall von unter Punkt 4 fallende Verstöße;

Meldung an zuständige Behörden:

Alle Verstöße, ab Maßnahmenstufe 4, müssen seitens der Zertifizierungsstelle vollinhaltlich an die zuständige(n) Behörden und an den Programmeigener gemeldet werden.

Abkürzungen:

E ... erstmalig

W ... Wiederholung

S ... Sanktion

Anhang D: Produktliste für Zertifizierung Schaf-Heumilch g.t.S.

[illegible]

Anhang E: Regelung Raufutteranteil

Die Heumilchproduktion ist eine auf Grünland basierende Milchgewinnung lt. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 486/2019 zur Eintragung von Schaf-Heumilch g.t.S. in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten. Die Futterbasis für die Sommerfütterung besteht aus Weiden, Almen und Wiesen gras sowie erlaubten Futtermitteln lt. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/04), Punkt 4.2 „Heumilchregulativ“. Die Winterfütterung erfolgt mit Heu sowie erlaubten Futtermitteln lt. Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Oktober 2018 (2018/C400/04), Punkt 4.2 „Heumilchregulativ“. Die Verfütterung von vergorenen Futtermitteln ist zur Gänze während des gesamten Jahres verboten.

Der Raufutteranteil an der Trockenfutter-Jahresration muss mindestens 75 % betragen. Als Ausgleich in der Ration und zur Vitaminversorgung kann Kraftfutter als Ergänzung eingesetzt werden. In der Schaffütterung wird daher die durchschnittliche Kraftfuttermenge eines Betriebes auf maximal 25 % der Gesamtjahres-Trockenmasseaufnahme begrenzt.

Wie erfolgt die Kraftfutterberechnung für ein Milchschaaf?

Bei einer Laktationsleistung bis 240 kg Milch nimmt ein Schaf im Jahr 657 kg Futter in Trockenmasse (TM) auf.

Gesamt-Futter-aufnahme in kg TM/Jahr	Laktations-leistung (240 d)	Futter-aufnahme-faktor	25 % TM/Jahr	Kraftfutter (KF) bei 88% TM pro Jahr
657 kg	bis 240 kg	1,0	164 kg	187 kg KF

Bei einer höheren Milchleistung steigt auch die Trockenmasseaufnahme, deshalb wird je 120 kg höherer Milchleistung der Futteraufnahmefaktor um 0,23 erhöht.

Laktationsleistung (240 d)	Futteraufnahme-faktor	Kraftfutter/Schaf 25% im Jahr	Kraftfutter / RGVE (25%) im Jahr
bis 240 kg	1,00	187 kg	1.244 kg
241 - 360 kg	1,23	230 kg	1.531 kg
361 - 480 kg	1,46	273 kg	1.817 kg
481 - 600 kg	1,69	315 kg	2.103 kg
601 - 720 kg	1,92	358 kg	2.389 kg
721 - 840 kg	2,15	401 kg	2.675 kg
841 - 960 kg	2,38	444 kg	2.961 kg
über 960 kg	2,61	487 kg	3.248 kg

Wie erfolgt die Berechnung der maximalen Kraftfuttermenge auf dem Heumilch-Betrieb?

Beispielsbetrieb: 5 RGVE aus Mutter-, Jung- und Mastschafen

100 Milchschafe, 700 kg Milch (Stalldurchschnitt lt. Milchleistungskontrolle)

25 % KF-Regelung	Anzahl RGVE	Kraftfutter/RGVE	Summe kg KF
Jung- und Mastschafe	5	1.244 kg	6.220 kg
Milchschafe, 700 kg Stalldurchschnitt	15	2.389 kg	35.835 kg
Max. Gesamtmenge Kraftfutter			42.055 kg

Dieser Betrieb darf mit der 25 % KF-Regelung maximal 42.055 kg Kraftfutter pro Jahr einsetzen.

Wie kann die Einhaltung der Richtlinie auf obigem Betrieb 25 % Kraftfutter kontrolliert werden?

Zukauf von Kraftfutter	Eigenes Kraftfutter	Gesamt Kraftfutter	Vorbestand 01.01.2019	Restbestand 31.12.2019	Verfüttertes Kraftfutter
6 x 5.000 kg 30.000 kg	2 ha á 5.500 kg 11.000 kg KF	41.000 kg KF	5.000 kg	10.000 kg	36.000 kg

Erläuterungen:

+ bei Mutter-, Jung- und Mastschafen ist der Futteraufnahmefaktor 1,0

+ bei Milchschafen hängt der Futteraufnahmefaktor von der Milchleistung ab; für die Milchleistung wird der Stalldurchschnitt aus der Leistungskontrolle herangezogen, bei Betrieben ohne Milchleistungskontrolle wird der Stalldurchschnitt aus der Milchanlieferung, sonstige Vermarktung sowie von Lämmerfuttermilch berechnet:

- die Rinder-Großvieheinheiten (RGVE) werden nach folgender Tierliste ermittelt:
 - Schafe bis unter 1 Jahr 0,07 RGVE/Tier
 - Schafe ab 1 Jahr 0,15 RGVE/Tier
- Definition von Raufutter: alle nachfolgend gelisteten Futtermittel gelten als Raufutter (Grundfutter)
 - Futter von Dauer- und Wechselwiesen, Weiden u. Almen, frisch und getrocknet (Heu)
 - Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze als Grünfutter verfüttert oder getrocknet wird
 - Stroh
 - Grünmehl-, Mais-, Luzernepellets
 - Futterrübe unverarbeitet
 - Milch und Milchaustauscher bei Jungvieh

alle hier **nicht** gelisteten Futtermittel zählen zum Kraftfutter.

- entscheidend ist, dass die Kraftfuttermenge nicht für das einzelne Tier, sondern für den gesamten Tierbestand berechnet und auf die Trockenmasseaufnahme im Jahr bezogen wird.

Für Bio-Heumilchlieferanten sind zusätzlich die vereinbarten Richtlinien für Biologische Landwirtschaft einzuhalten.